



# Drama um enterale Nahrung

von Rainer Schütze, Kanzlei Schütze & Hartmann

**D**as Thema künstliche Nahrung stand für kurze Zeit in der Öffentlichkeit. Obwohl es um 100.000 schwerkranke Menschen geht, war die große Medienpräsenz trotzdem nicht zu erwarten. Der rechtliche Hintergrund ist ebenfalls merkwürdig: In welchen Fällen der Arzt Versicherten enterale Nahrung zu Lasten ihrer Kasse verordnen kann, wird nicht gesetzlich, sondern vom Gemeinsamen Bundesausschuss durch eine Arzneimittel-Richtlinie bestimmt.

Dies birgt Zündstoff, da der Bundesausschuss kein gewählter Gesetzgeber ist. Dort entscheiden vielmehr Vertreter der Kassen, der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Krankenhäuser – ein mächtiges Gremium ohne demokratische Kontrolle. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass beschlossene Richtlinien dem Bundesgesundheitsministerium vorzulegen sind und von ihm innerhalb einer Frist von zwei Monaten beanstandet werden können.

Die erste, bis heute geltende vom Bundesausschuss erstellte Arzneimittel-Richtlinie sieht nur vor, dass künstliche Nahrung verordnet werden kann, wenn dies „medizinisch indiziert“ ist. Der Arzt erhielt so eine weitgehende Entscheidungsbefugnis. Da die Zusammensetzung der verordnungsfähigen Produkte jedoch nicht weiter definiert ist, kamen auch solche Produkte auf den Markt, die nicht in allen Fällen sinnvoll und notwendig sind. Deshalb will der Bundesausschuss seit Jahren eine Änderung der Richtlinie und durch eine Ausschlussliste die Entscheidungsbefugnis der Ärzte weitgehend eliminieren.

Damit würden aber für viele künstlich ernährte Patientengruppen massive Probleme entstehen. Die geplante neue Richtlinie ist vom Ministerium deshalb

schon zwei Mal beanstandet worden und lag nun in ihrer dritten, inhaltlich kaum veränderten Fassung vor.

Trotz der Kritik seitens verschiedener Verbände und Selbsthilfegruppen hätte dies die Öffentlichkeit und möglicherweise auch die Politik nicht im geschehenen Maße interessiert. Dies änderte sich mit aktuellen Ereignissen. So wurde der Papst kurz vor seinem Tod wohl noch enteral ernährt. Auch durch Terry Shivo ist das Thema künstliche Ernährung öffentlich interessant geworden. Und am 17. April titelte Bild am Sonntag: „Hungerdrama um kleine Laura“.

Eilige Pressemitteilungen aus dem Ministerium und dem Bundesausschuss verdeutlichten daraufhin, dass die Nerven dort blank lagen. Im Hause Schmidt war man nun endgültig entschlossen, die problematische Richtlinie zu verhindern. Der Bundesausschuss dagegen sorgte sich angesichts der kommenden neuerlichen Beanstandung um seine Machtbefugnisse und Freiräume.

So beanstandete das Ministerium am 27. April den Beschluss des Bundesausschusses förmlich zum dritten Mal (MTD-Instant berichtete). Die acht Seiten umfassende Beanstandung ist mit fünf konkreten Vorgaben verbunden, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss in drei Monaten umgesetzt werden sollen. Die wichtigsten Punkte:

- Die medizinisch notwendige enterale Ernährung soll auch bei einer eingeschränkten Fähigkeit zur normalen Ernährung verordnet werden können und nicht nur bei vollständig fehlender Fähigkeit zur natürlichen Ernährung.
- Enterale Ernährung und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation (z. B. Schlucktraining, kalorische Anreicherung von normaler Ernährung) schließen einander nicht grundsätzlich aus, sondern sind auch kombinierbar.

- Menschen mit angeborenen, seltenen Störungen im Aminosäure-, Kohlenhydrat- und Fettstoffwechsel (und sonstigen diätetisch zu behandelnden Krankheiten) sollen die medizinisch notwendigen Spezialprodukte erhalten.
- Die ca. 40-seitige Richtlinie soll zur Beseitigung von Missverständnissen umfassend überarbeitet und gestrafft werden. Die Richtlinie soll keine Aufzählung von Krankheiten enthalten, bei denen enterale Ernährung grundsätzlich nicht verordnungsfähig ist, sondern die Fälle konkretisieren, in denen künstliche Ernährung medizinisch notwendig und verordnungsfähig ist.
- Die „Anlage 7“, ein Tabellenwerk mit zusätzlich 17-seitiger Erläuterung, ist zu streichen.

Die Vorgaben zeigen, wie weit der Bundesausschuss mit seinem Beschluss von einer praxisorientierten Regelung entfernt war – denn die Ministeriumsvorgaben sind vernünftig und erscheinen zum Teil sogar selbstverständlich.

Wie geht es nun weiter? Der Bundesausschuss hat drei Alternativen: Entweder er kommt den Auflagen des Ministeriums nach oder er klagt vor dem Sozialgericht gegen die Beanstandung oder er tut gar nichts.

Ein Befolgen der Auflagen wäre eine radikale Abkehr von der beschlossenen Richtlinie. Ob der Bundesausschuss dazu bereit ist, darf angesichts der jüngsten Äußerungen des Vorsitzenden Dr. Hess bezweifelt werden. Hess erklärte, man werde den Anweisungen nicht folgen.

Dagegen wird eine Klage gegen das Ministerium mit dem Ziel einer Klarstellung der Kompetenzen nach Angaben von Dr. Hess geprüft. Sie birgt allerdings u. U. das Risiko, dass die heikle Konstruktion der Übertragung der Richtlinienkompetenz auf den Bundesausschuss insgesamt verfassungsrechtlich geprüft wird. Das Gericht könnte im Zweifelsfall den Vorgang dem Verfassungsgericht mit mehrjähriger Verfahrensdauer vorlegen.

Als dritte Alternative bleibt, dass der Bundesausschuss einfach untätig bleibt. Dann kann das Ministerium, laut Gesetz, die Richtlinie selbst erstellen. In Anbetracht der sehr detaillierten Änderungsvorgaben in der Beanstandung erscheint dies durchaus denkbar. <